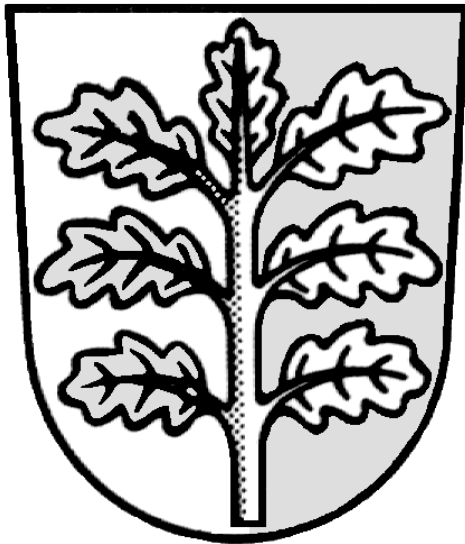


Einwohnergemeinde Mirchel



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Einwohnergemeinde Mirchel

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Mirchel,

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 46 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Mirchel vom 1. Dezember 2001.

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Mirchel erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch ein Gemeindeorgan.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel vom 5. Dezember 2001.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Boss

B. Joss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 6. November bis 5. Dezember 2001 (dreissig Beschlüsse: 5.12.2001; gültig ab 31.12.2001

sig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. und 11. November 2001 bekannt.

Mirchel, 31. Januar 2002 ac

Der Gemeindeverwalter:

B. Joss